

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

zum Entwurf einer geänderten Verordnung zum Anspruch auf
Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2
(Coronavirus-Impfverordnung, CoronaimpfV)

Sozialverband VdK Deutschland e. V.
Abteilung Sozialpolitik
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300
Telefax: 030 9210580-310
E-Mail: sozialpolitik@vdk.de

Berlin, 03.02.2021

1. Zu den Zielen des Verordnungsentwurfs und den Maßnahmen der Umsetzung

Das Bundesgesundheitsministerium plant die Änderung der Coronavirus-Impfverordnung. Wesentliche Änderungen sind:

- Unterscheidung zwischen den verschiedenen zugelassenen Impfstoffen nach dem Lebensalter: Personen über 65 Jahre sollen mit dem Impfstoff der Unternehmen BioNTech und Moderna geimpft werden, Personen unter 65 Jahren vorrangig mit dem Impfstoff der Firma AstraZeneca. Dies liegt an der Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO), die den Wirkstoff von AstraZeneca wegen der fehlenden Datelage zur Wirkung bei über 65-Jährigen für diesen Personenkreis nicht empfohlen hat.
- Vorrangig berechnigte Personen mit bestimmten Vorerkrankungen werden in die Gruppe 2 „hohe Priorität“ aufgenommen. Bisher waren diese Menschen mit drei Ausnahmen (Trisomie 21, Demenz, geistige Behinderung) im Wesentlichen der Gruppe 3 „erhöhte Priorität“ zugeordnet. Zu den Personen mit Vorerkrankungen sollen auch Menschen mit psychiatrischer Erkrankung hinzukommen, da diese bisher von der STIKO nicht betrachtet wurden. In Gruppe 3 „erhöhte Priorität“ wurde ein Katalog von weiteren Vorerkrankungen aufgenommen.
- Es wird eine Impfung in der Gruppe 2 und 3 bei Personen mit Vorerkrankung ermöglicht, denen ein höheres Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf bescheinigt wird, deren Vorerkrankung aber nicht in Gruppe 2 und 3 ausdrücklich genannt ist. Diese Bescheinigung stellen die von den Landesgesundheitsbehörden benannten Stellen aus, zum Beispiel Impfzentren oder ärztliche Schwerpunktpraxen.
- Pflegebedürftige, die zu Hause gepflegt werden, können zwei – statt bisher eine – Kontaktpersonen für die vorrangige Impfung in Gruppe 2 benennen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK Deutschland (VdK) begrüßt die Nachbesserung der CoronaimpfV aufgrund der Empfehlungen der STIKO. Insbesondere begrüßt der VdK die Möglichkeit zur Einzelfallentscheidung bei bestimmten Vorerkrankungen. Im Sinne der Pflegebedürftigen und ihrer pflegenden Angehörigen bewertet es der VdK auch als positiv, dass nun zwei Kontaktpersonen für die Impfung in Gruppe 2 benannt werden können. Die Pflege eines Angehörigen zu Hause ist oft eine Aufgabe für mehrere Verwandte, die sich bei den notwendigen Aktivitäten für die Fürsorge einem gewissen Ansteckungsrisiko aussetzen.

Darüber hinaus bleibt der VdK bei seiner bisherigen Haltung: Er kann nicht für bestimmte Personengruppen eine höhere Priorität fordern, da dies automatisch den Nachrang und das längere Warten einer anderen Gruppe bedeuten würde. Der VdK vertritt aber nahezu alle Risikogruppen, die alle den gleichen Anspruch auf Vertretung ihrer berechtigten Interessen haben.

Dies gilt auch angesichts der unter Verfassungsrechtlern diskutierten Frage, ob eine Regelung der Impfreiheitenfolge per Verordnung den Anforderungen laut Wesentlichkeitstheorie des Bundesverfassungsgerichts genügt. Dies ist eine wichtige Frage, die geklärt werden muss.

Aber letztlich würde auch eine Regelung in einem formellen Gesetz keine Änderung der Sachlage bedeuten: Bei begrenzten Impfkapazitäten muss es eine bestimmte Reihenfolge geben und die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger in Deutschland muss zunächst warten.

Der VdK hält dies für eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung, die wir nur gemeinsam mit Geduld und Rücksichtnahme meistern können.

Im Übrigen erinnert der VdK an eine angemessene Beteiligung der privaten Krankenversicherer. Auch gemessen an einer hälftigen Kostenlast für GKV und PKV liegt die Finanzierung durch die PKV mit 3,5 Prozent nach wie vor zu niedrig. Nach ihrem Versichertenanteil in Deutschland müssten es wenigstens 5,3 Prozent sein.

Im Folgenden nimmt der Sozialverband VdK Deutschland zu ausgewählten Punkten Stellung.

2. Zu den Regelungen im Einzelnen

2.1. Zur Benennung der einzelnen Impfstoffe (§§ 2 und 3)

Personen unter 65 Jahren der Gruppen 1 und 2 sollen nur mit dem Impfstoff von AstraZeneca geimpft werden, Personen über 65 Jahren vorrangig mit den Impfstoffen von BioNTech und Moderna. Wenn der Impfstoff von BioNTech und Moderna nicht verfügbar ist, kann auch mit dem Wirkstoff von AstraZena geimpft werden.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Die Unterscheidung nach den verschiedenen Impfstoffen ist aufgrund der Empfehlung der STIKO nachvollziehbar.

Allerdings empfiehlt der VdK, die Impfstoffe nicht namentlich zu benennen, sondern dies abstrakt in der Verordnung zu regeln. Sollte zeitnah ein weiterer Impfstoff in Deutschland zugelassen werden, könnte gar nicht in den Gruppen 1 und 2 mit diesem Impfstoff geimpft werden, da er nicht in der Verordnung genannt ist.

Sollte weiterhin ein Impfstoff in einem Impfzentrum ausgehen, aber ein anderer frisch zugelassener Impfstoff angeliefert worden sein, könnte dieser nicht verwendet werden.

Der VdK erinnert daran, dass 247 Impfstoffe weltweit in der Entwicklung oder im Zulassungsverfahren sind. Bisher ging es immer um die Zulassung einzelner Impfstoffe der Reihe nach. Aber dies kann sich mit der Zeit ändern, wenn auf einmal eine Vielzahl von Impfstoffen auf dem deutschen Markt ist.

Der Aufwand und Zeitverlust einer jeweiligen erneuten Änderung der CoronaimpfV sollte durch eine abstrakt formulierte Regelung erspart werden, um eine möglichst reibungslose Impfung aller Personengruppen sicherzustellen.

Eine solche Formulierung könnte sein: „Impfstoff, der für die jeweilige Personengruppe von der Ständigen Impfkommision empfohlen ist“.

2.2. Zum Nachweis des sehr hohen, hohen oder erhöhten Risikos für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf (§ 6 Abs. 6)

Der Nachweis für die Einzelfallentscheidung bei einer nicht genannten Vorerkrankung ist nur durch ein ärztliches Zeugnis von einer durch die Landesgesundheitsbehörden beauftragten Stelle möglich.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt die Möglichkeit zur Einzelfallentscheidung. Er empfiehlt, die Anforderungen für die Unterlagen, die bei der beauftragten Stelle vorzulegen sind, einheitlich zu regeln. Schon jetzt beklagen die Mitglieder des VdK die unterschiedlichen Regelungen und Verfahren bei der Impfung in den Bundesländern. Gleichzeitig kennen die beauftragten Stellen die Impfberechtigten im Gegensatz zu deren Haus- oder Fachärzten nicht. Eine eigene Diagnosestellung durch die beauftragten Stellen scheidet schon wegen des Zeitaufwands aus. Daher kann die beauftragte Stelle nur aufgrund schon vorhandener ärztlicher Unterlagen über den auszustellenden Nachweis entscheiden. Hier ist offen, ob ein ärztliches Attest wie bei den übrigen Vorerkrankungen ausreicht oder ob die Bürger mehr vorlegen müssen.

Welche Unterlagen der Impfberechtigte vorlegen muss, sollte aus Gründen der Einheitlichkeit und zur Vermeidung einer hohen Fehleranfälligkeit in der Verordnung geregelt werden.